



# Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)

## Änderung vom 17. März 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2016<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975<sup>2</sup> über die Binnenschifffahrt wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe des Bundes und öffentlicher Schifffahrtsunternehmen erstellen, ändern oder betreiben will, benötigt eine Plangenehmigung des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

*Art. 13 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Der Schiffsausweis wird nur erteilt, wenn:

- a. das Schiff den Vorschriften entspricht;
- b. die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht; und
- c. sofern es sich um ein Fahrgast- oder ein Güterschiff oder um ein schwimmendes Gerät handelt: das Unternehmen den Sicherheitsnachweis erbracht hat.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen für den Sicherheitsnachweis erforderlich sind.

<sup>1</sup> BBl 2016 6435

<sup>2</sup> SR 747.201

*Art. 14 Abs. 1bis, 3 und 4*

<sup>1bis</sup> Bei einem Fahrgast- oder einem Güterschiff oder einem schwimmenden Gerät beurteilt die Behörde die zum Sicherheitsnachweis eingereichten Unterlagen risikoorientiert auf der Grundlage von Prüfberichten unabhängiger Sachverständiger oder von eigenen Stichproben.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 15a***1a. Abschnitt: Aufsicht***Art. 15a* Nachprüfungen

<sup>1</sup> Die Behörde nimmt in regelmässigen Zeitabständen Nachprüfungen an Schiffen vor. Sie nimmt zudem Nachprüfungen vor, wenn:

- a. Zweifel an der Betriebssicherheit des Schiffes bestehen; oder
- b. das Schiff umgebaut oder wesentlich geändert worden ist.

<sup>2</sup> Die Nachprüfungen können risikoorientiert auf der Grundlage von Prüfberichten unabhängiger Sachverständiger oder von Stichproben der Behörden erfolgen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften über die Nachprüfung von Schiffen erlassen.

*Art. 15b* Umbauten und Änderungen

<sup>1</sup> Plant der Halter oder Eigentümer Umbauten oder Änderungen an einem Schiff, die sich auf die Betriebssicherheit des Schiffes auswirken können, so hat er diese Umbauten oder Änderungen der zuständigen Behörde vor der Ausführung zu melden.

<sup>2</sup> Eine neue Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn die Umbauten oder Änderungen nicht von der bestehenden Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung gedeckt sind.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall und bestimmt das Verfahren.

*Art. 17 Abs. 2, 4 und 5*

<sup>2</sup> Der Führerausweis wird erteilt, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, dass der Bewerber die erforderliche Fahreignung und Fahrkompetenz hat.

<sup>4</sup> und <sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts**Art. 17a* Fahreignung und Fahrkompetenz

<sup>1</sup> Wer ein Schiff führt, muss über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen.

<sup>2</sup> Wer einen nautischen Dienst an Bord eines Schiffes ausübt, muss über Fahreignung verfügen.

<sup>3</sup> Über Fahreignung verfügt, wer:

- a. das vom Bundesrat festgesetzte Mindestalter erreicht hat;
- b. die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit aufweist, die erforderlich ist zum sicheren Führen eines Schiffs oder zum sicheren Ausüben eines nautischen Dienstes;
- c. frei von Sucht ist, die das sichere Führen eines Schiffs oder das sichere Ausüben eines nautischen Dienstes beeinträchtigt; und
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, beim Führen von Schiffen oder beim Ausüben eines nautischen Dienstes die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Über Fahrkompetenz verfügt, wer:

- a. die Verkehrsregeln kennt; und
- b. Schiffe der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann.

<sup>5</sup> Einen nautischen Dienst übt aus, wer neben dem Schiffsführer zur vorgeschriebenen Mindestbesatzung an Bord eines Schiffes gehört oder im Auftrag des Schiffsführers nautische Tätigkeiten verrichtet.

#### *Art. 17b* Abklärung der Fahreignung und der Fahrkompetenz

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a. fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder höher oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder höher pro Liter Atemluft;
- b. fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, welche die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen;
- c. Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen;
- d. Meldung einer kantonalen IV-Stelle nach Artikel 66c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>3</sup> über die Invalidenversicherung;
- e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Schiffe nicht sicher führen kann.

<sup>2</sup> Ab dem vollendeten 75. Altersjahr ist die Fahreignung einer Person alle zwei Jahre ärztlich zu untersuchen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die ärztliche Untersuchung. Er kann insbesondere für Inhaber bestimmter Ausweiskategorien eine vertrauensärztliche Untersuchung ab einem früheren Alter und mit abweichenden Intervallen festlegen.

<sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an das BAV, die zuständige

<sup>3</sup> SR 831.20

kantonale Behörde, die militärische Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbehörde oder die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

<sup>4</sup> Auf Ersuchen der IV-Stelle teilt die kantonale Behörde dieser mit, ob eine bestimmte Person einen Schiffsführerausweis besitzt.

<sup>5</sup> Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz einer Person, so kann diese einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Schiffsführerprüfung oder einer anderen geeigneten Massnahme wie einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Nachschulung unterzogen werden.

<sup>6</sup> Hat eine Strassenverkehrs- oder Schifffahrtsbehörde Zweifel an der Fahreignung einer Person, so meldet sie dies der anderen zuständigen Zulassungsbehörde, sofern diese Person über einen Ausweis für einen anderen Verkehrsbereich verfügt.

#### *Art. 18a* Sperrfrist nach Fahren ohne Ausweis

Wer ein Schiff geführt hat, ohne den entsprechenden Schiffsführerausweis zu besitzen, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung keinen Ausweis. Erreicht die Person das Mindestalter erst nach der Widerhandlung, so beginnt die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt.

#### *Art. 19 Sachüberschrift, Abs. 3 und 4*

##### Entzug im Allgemeinen und Verwarnung

<sup>3</sup> Nach Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln und die Bestimmungen über die Fahreignung, die in diesem Gesetz mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind, wird der Schiffsführerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Dauer des Schiffsführerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit der Schifffahrt, das Verschulden, der Leumund als Führer von Motorfahrzeugen und Schiffen sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Schiff zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

#### *Art. 20 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- d. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 24b Abs. 6) ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen Verkehrsregeln begeht.

#### *Art. 20a Abs. 1 Bst. b und e*

<sup>1</sup> Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 24b Abs. 6) ein Schiff führt, sich

an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen Verkehrsregeln begeht;

- e. *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 20b Abs. 1 Bst. b und c*

<sup>1</sup> Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 24b Abs. 6) ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt;
- c. *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 20c Abs. 2*

<sup>2</sup> Im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Widerhandlungen gegen Verkehrsregeln dieses Gesetzes, können die Strafverfolgungs-, Gerichts- und Administrativbehörden durch ein Abruverfahren Einsicht in das Administrativmassnahmenregister nach dem Strassenverkehrsgesetz nehmen.

*Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 24a Sachüberschrift (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Personen, die ein gewerbsmässig eingesetztes Schiff führen, sich an dessen Führung beteiligen oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausüben, das Fahren unter Alkoholeinfluss verbieten.

*Art. 24b Abs. 3 Bst. a und c, 3<sup>bis</sup>, 4<sup>bis</sup>, 6 sowie 7*

<sup>3</sup> Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn:

- a. Anzeichen von Fahruntüchtigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind;
- c. die betroffene Person die Durchführung einer Blutalkoholanalyse verlangt.

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich oder nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen.

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Wurde sowohl die Atemalkoholkonzentration als auch die Blutalkoholkonzentration gemessen, so ist die Blutalkoholkonzentration massgebend.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt fest, bei welcher Atemalkohol- und bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholver-

träglichkeit Fahrunfähigkeit nach Artikel 24a angenommen wird und welche Atemalkohol- und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gelten.

<sup>7</sup> Er kann:

- a. für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit nach Artikel 24a angenommen wird;
- b. vorschreiben, dass zur Feststellung einer Sucht, welche die Fahreignung einer Person herabsetzt, nach diesem Artikel gewonnene Proben, namentlich Blut-, Haar- und Nagelproben, ausgewertet werden;
- c. Ausnahmen bei der Anwendung dieses Abschnittes auf das Führen bestimmter Arten von motorlosen Schiffen vorsehen;
- d. ein Bundesamt zur Regelung von technischen oder administrativen Einzelheiten ermächtigen.

#### *Art. 28 Schiffahrtspolizei*

Das BAV erlässt die für die Sicherheit und Ordnung der internationalen Rheinschifffahrt erforderlichen Vorschriften; insbesondere erlässt es Vorschriften, die auf Entschliessungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beruhen. Es kann diese Vorschriften auch auf der Rheinstraße zwischen Basel und Rheinfelden anwendbar erklären.

#### *Art. 30 Abs. 1*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 31 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ein Schiff darf nicht in Verkehr gesetzt werden, bevor ein Haftpflichtversicherungsnachweis hinterlegt ist.

#### *Art. 41 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Wer in angetrunkenem Zustand ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt, wird mit Busse bestraft. Liegt eine qualifizierte Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 24b Abs. 6) vor, so wird eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

#### *Art. 49*

*Aufgehoben*

*Art. 56 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Er kann für die militärische Schifffahrt und für die zivile Schifffahrt der Bundesverwaltung besondere Vorschriften erlassen. Diese können insbesondere von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung der Schiffe, über die Ausbildung und Zulassung der Führer sowie über die Verkehrsregeln abweichen. Sie können besondere Verkehrsmassnahmen vorsehen.

*Art. 58 Abs. 3*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Gliederungstitel vor Art. 62a***10. Kapitel: Ausführungs- und Schlussbestimmungen***Art. 62a* Meldungen

<sup>1</sup> Die Strafbehörden müssen der zuständigen Behörde alle Widerhandlungen melden, die eine in diesem Gesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen könnten.

<sup>2</sup> Sie müssen dem BAV schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsvorschriften des Bundesrates, die durch konzessionierte Schifffahrtsunternehmen sowie deren Mitarbeiter begangen wurden, melden.

*Gliederungstitel vor Art. 63*

*Aufgehoben*

## II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup>***Art. 9 Abs. 3 Bst. c Ziff. 4*

<sup>3</sup> Diesen Organisationen steht ein Beschwerderecht zu:

- c. bei Verfahren der Bundesbehörden zur Plangenehmigung sowie zur Zulassung oder Prüfung von Fahrzeugen nach:
  4. den Artikeln 8, 14 und 15b Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975<sup>5</sup> über die Binnenschifffahrt,

<sup>4</sup> SR 151.3

<sup>5</sup> SR 747.201

## 2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>6</sup> über die Invalidenversicherung

### *Art. 66c Abs. 1*

<sup>1</sup> Zweifelt die IV-Stelle, dass die versicherte Person über die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen oder von Schiffen oder zum sicheren Ausüben eines nautischen Dienstes an Bord eines Schiffes notwendig ist, so kann sie die versicherte Person der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 22 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1958<sup>7</sup> und Art. 17b Abs. 4 des BG vom 3. Okt. 1975<sup>8</sup> über die Binnenschifffahrt) melden.

### III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. März 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. März 2017

Der Präsident: Jürg Stahl  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Juli 2017 unbenutzt abgelaufen.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

1. Mai 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> SR **831.20**

<sup>7</sup> SR **741.01**

<sup>8</sup> SR **747.201**

<sup>9</sup> BBl **2017** 2473



Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

